

Inhaltsverzeichnis

Sicherheit und Ordnung

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller
Änderung der Verbandssatzung
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 29. Mai 2012
Gz.: 10-2282.3/174

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung der Regierung von
Schwaben betreffend die Veröffentlichung der
Festlegung der kalenderjährlichen
Erlösobergrenzen der Netzbetreiber im
Rahmen der Anreizregulierung der
Energieversorgungsnetze sowie der
Effizienzwerte der Netzbetreiber im Rahmen
der Anreizregulierung der
Energieversorgungsnetze74

Umwelt und Gesundheit

Genehmigungsverfahren nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Errichtung und den Betrieb
eines Blockheizkraftwerks der
SWU Energie GmbH in Senden,
Daimlerstraße 31,
Gemarkung Senden,
Flur-Nr. 598/1
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 11. Mai 2012
Gz.: 55.1-8711.51/14975

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Bezirksfischereiverordnung
für den Bezirk Schwaben
Bekanntmachung des
Bezirks Schwaben
vom 26. April 2012 75

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband
Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
Bekanntmachung der
9. öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung 77

Planungsverband
Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
Bekanntmachung der
51. öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung 77

Planungsverband
Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2012
Vom 24. April 2012 77

Zweckverband
„Abwasserverband Untere Wertach“
Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2012
Vom 9. Mai 2012 78

Sicherheit und Ordnung

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 29. Mai 2012 Gz.: 10-2282.3/1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller hat in ihrer Sitzung vom 16. März 2012 eine Änderung der Verbandssatzung vom 5. November 2003 (RABI Schw. S. 225) beschlossen.

Die Änderung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 29. Mai 2012
Regierung von Schwaben

Peter Roos
Abteilungsleiter

3. Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Donau-Iller vom 5. November 2003

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen – ILSG – (BayRS 215-6-1-I) und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-I) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

3. Änderungssatzung der Satzung des ZRF Donau-Iller

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller vom 5. November 2003 (RABI Schw. S. 225), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009 (RABI Schw. 2010 S. 22), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Jeweils ein Vertreter des Betreibers der Integrierten Leitstelle, der Landesverbände der Hilfsorganisationen, der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, der Verbände der privaten Rettungsdienste in Bayern, in denen die vom ZRF Donau-Iller beauftragten Rettungsdienstunternehmen Mitglied sind, die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet sowie Vertreter der Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; Vertreter der Aufsichtsbehörde sind auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Günzburg, den 19. März 2012
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Hubert Hafner
Verbandsvorsitzender

RABI Schw. 2012 S. 74

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
betreffend die Veröffentlichung der Festlegung
der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der
Netzbetreiber im Rahmen der
Anreizregulierung der Energieversorgungs-
netze (§ 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz
– EnWG – vom 07.07.2005, BGBl I S. 1970,
zuletzt geändert durch Art. 2 des
Gesetzes vom 21.08.2009, BGBl I S. 2870)
sowie
der Effizienzwerte der Netzbetreiber im
Rahmen der Anreizregulierung der
Energieversorgungsnetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1
Anreizregulierungsverordnung – ARegV – vom**

**29.10.2007, BGBl I S. 2529, zuletzt geändert
durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.08.2009,
BGBl I S. 2870)**

Gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 EnWG und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2005 (GVBl S. 17, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20.12.2007, GVBl S. 964) sowie § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 02.01.2000 (GVBl S. 2, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24.05.2007, GVBl S. 344) ist

die Regierung von Schwaben die zuständige Landesregulierungsbehörde für Netzbetreiber mit Unternehmenshauptsitz im Regierungsbezirk Schwaben, an deren Strom- bzw. Gasverteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Strom- bzw. Gasverteilernetz nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinausreicht.

Gemäß § 74 Satz 1 EnWG und § 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der

Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Wegen gegebenenfalls kurzfristiger Ergänzungen und aus Aktualitätsgründen veröffentlicht die Regierung von Schwaben als Landesregulierungsbehörde diese Informationen ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Schwaben www.regierung.schwaben.bayern.de (Suchbegriff: Anreizregulierung).

RABI Schw. 2012 S. 74

Umwelt und Gesundheit

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerks der SWU Energie GmbH in Senden, Daimlerstraße 31, Gemarkung Senden, Flur-Nr. 598/1

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 11. Mai 2012
Gz.: 55.1-8711.51/149**

Die SWU Energie GmbH, Daimlerstraße 31, 89250 Senden hat bei der Regierung von Schwaben die Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb eines mit Erdgas betriebenen Blockheizkraftwerks in Containerbauweise mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,9 MW zur Erzeugung von Strom und Fernwärme auf dem Grundstück Flur-Nr. 598/1, Gemarkung Senden, einschließlich eines 21 Meter hohen Kamins beantragt.

Die Regierung von Schwaben hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.3.1 der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen

Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben nur auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Regierung von Schwaben kam nach ihren Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Augsburg, den 11. Mai 2012
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

RABI Schw. 2012 S. 75

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Schwaben

**Bekanntmachung
des Bezirks Schwaben
vom 26. April 2012**

Auf Grund von § 11 Abs. 4, § 15 Abs. 2, § 22 Abs. 5 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBI S. 177, ber. S. 270, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom

3. Juni 2010 (GVBI S. 279, ber. S. 309), erlässt der Bezirk Schwaben die nachstehende Bezirksfischereiverordnung:

§ 1
Fangbeschränkungen und Besatzverbote

Abweichend von der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) werden zur Hege der genannten Fischarten folgende Schonmaße und Schonzeiten in Schwaben festgelegt:

1. Für alle nichtgeschlossenen Gewässer und für geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Fischereigesetzes mit Ausnahme der unteren Iller - vom Kraftwerk Maria Steinbach bis zur Einmündung in die Donau - und mit Ausnahme der Fließgewässer der Forellen- und Äschenregion sowie in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Hecht, Esox lucius	15. Februar bis 30. April	keine Abweichung (50 cm).

2. Für Halblech, Iller (mit den Quellbächen Breitach, Stillach, Trettach) - bis zum Stauwehr Altusried - Weißsach, Wertach - vom Ursprung bis zum Stauwehr Altdorf - und Vils, jeweils mit allen Zuflüssen:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Bachforelle, Salmo trutta f. fario	15. September bis 31. März	keine Abweichung (26 cm).

3. Für Obere und Untere Argen, Bolgenach, Rothach, Leiblach, Oberreitnauer Ach (Lindauer Ach) und Aeschach, jeweils mit allen Zuflüssen:

- a) Der Besatz mit Regenbogenforellen (Oncorhynchus mykiss) ist untersagt.
b) Für die Regenbogenforelle gilt folgende Fangbeschränkung:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Regenbogenforelle Oncorhynchus mykiss	1. Oktober bis 28. Februar	keine Abweichung (26 cm).

4. Im Grüntensee ist der Besatz mit Hecht untersagt, das Schonmaß und die Schonzeit des Hechtes sind aufgehoben.

5. Für den Seealpsee:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Seesaiblinge Salvelinus spp.	1. Oktober bis 31. Dezember	keine Abweichung (22 cm).

6. In allen wassergefüllten Erdaufschlüssen, soweit sie geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Fischereigesetzes sind:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Regenbogenforelle Oncorhynchus mykiss	15. Dezember bis 28. Februar	keine Abweichung (26 cm).

7. Für die Iller, Fl.km 0,000 bis Fl.km 50,000 sowie rechtsufrige Illerkanäle

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Regenbogenforelle Oncorhynchus mykiss	1. Oktober bis 31. März	keine Abweichung (26 cm).

8. Für den Wels/Waller (Silurus glanis) sind Besatzmaßnahmen verboten.

§ 2 Bußgeldvorschriften

Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. GVBl 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) in Verbindung mit § 32 AVBayFiG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Nr. 1., 2., 3., 5., 6., 7. Fische der dort genannten Arten während der festgesetzten Schonzeiten oder vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,
- entgegen § 1 Nr. 4. im Grüntensee Hechte aussetzt oder gefangene Hechte wieder aussetzt,
- entgegen § 1 Nr. 8. Welse aussetzt oder gefangene Welse wieder aussetzt.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Bezirksfischereiverordnung gilt nicht für die Ausübung der Fischerei im Bodensee.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Augsburg, den 26. April 2012
Bezirk Schwaben

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Bekanntmachung der 9. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

Am Montag, den 11. Juni 2012, um 16.00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 9. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz für den Neubau eines Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr auf dem Gebiet der Städte Augsburg und Gersthofen durch die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH
 - Stellungnahme des Zweckverbandes als Träger öffentlicher Belange
4. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 14. Mai 2012
Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

RABI Schw. 2012 S. 77

Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Bekanntmachung der 51. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

Am Montag, den 11. Juni 2012, um 15.00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 51. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz für den Neubau eines Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr auf dem Gebiet der Städte Augsburg und Gersthofen durch die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH
 - Vorstellung des Vorhabens durch die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH, Herrn Schambeck und das Planungsbüro Emch und Berger GmbH, Herrn Schmidthuysen
4. Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz für den Neubau eines Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr auf dem Gebiet der Städte Augsburg und Gersthofen durch die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH
 - Stellungnahme des Planungsverbandes als Träger öffentlicher Belange und Grundstückseigentümerin
5. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung
6. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 14. Mai 2012
Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

RABI Schw. 2012 S. 77

Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Vom 24. April 2012

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	264.450 Euro
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.796.773 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.256.023 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Augsburg, den 24. April 2012
Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 16. April 2012 Gz.: RvS-SG12-1444-38/10/7 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes in Augsburg, Rathausplatz 1, Zi.Nr. 230, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2012 S. 77

**Zweckverband
„Abwasserverband Untere Wertach“**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2012**

Vom 9. Mai 2012

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I erlässt der Zweckverband „Abwasserverband Untere Wertach“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.724.380 EUR
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 23 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausrei-

chen, durch eine Verbands- und eine Investitions-
umlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlagen und die Heranzie-
hung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt
nach den im § 23 Abs. 2 der Zweckverbandssat-
zung festgelegten Maßstäben.

a) Verteilung der Verbandsumlage:

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch
eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt ins-
gesamt 86.632 EUR (Umlagensoll) und verteilt
sich wie folgt:

Verbandsmitglied	Angeschlossene Einwohnerwerte	Verbandsumlage
Stadt Königsbrunn	31.376	49.712 EUR
Stadt Stadtbergen	13.576	21.510 EUR
Stadt Augsburg	<u>9.726</u>	<u>15.410 EUR</u>
	<u>54.678</u>	<u>86.632 EUR</u>

Die Betriebskostenumlage ist an folgenden Ter-
minen zur Zahlung fällig:

Verbandsmitglied	1. Rate	2. Rate	Gesamtbetrag
	30.03.2011 bzw. nach Rechtskraft	15.08.2011	
Stadt Königsbrunn	EUR 24.856	EUR 24.856	EUR 49.712
Stadt Stadtbergen	10.755	10.755	21.510
Stadt Augsburg	<u>7.705</u>	<u>7.705</u>	<u>15.410</u>
	<u>43.316</u>	<u>43.316</u>	<u>86.632</u>

b) Verteilung der Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzei-
tigen Leistung von Ausgaben nach dem Haus-
haltsplan wird auf

10.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar
2012 in Kraft.

Königsbrunn, den 9. Mai 2012
Zweckverband „Abwasserverband
Untere Wertach“

Fröhlich
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser
Bekanntmachung an eine Woche lang bei der
Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kö-
nigsbrunn, Marktplatz 7 (Rathaus), während der
Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 24,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.